DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE



040763

18

P. NIKIFOROS DIAMANDOUROS

Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum e.V. Herrn Manfred Graf v. Schwerin Avenue Minerve, 41-b B - 1190 Brüssel BELGIQUE

Straßburg, den 1 1 -08- 2006

Beschwerde Nr. 2406/2006/WP

Sehr geehrter Herr Graf von Schwerin,

ich beziehe mich auf Ihre Schreiben vom 3. Juli 2006 in deutscher und in französischer Sprache, in denen Sie sich beschweren, die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs habe es versäumt, einen Tatsachenirrtum eines Generalanwalts zu korrigieren, und daher Ihre Klage zu Unrecht für unzulässig erklärt. Sie bitten mich, auf die Wiederaufnahme des Verfahrens hinzuwirken.

Da ich annehme, dass die deutsche Version die Originalfassung Ihrer Beschwerde ist, habe ich beschlossen, Ihnen auf Deutsch zu antworten.

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und dem Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten sind die Bedingungen für die Zulässigkeit einer Beschwerde genau festgelegt. Der Bürgerbeauftragte kann nur dann mit einer Untersuchung beginnen, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 195 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ermächtigt den Bürgerbeauftragten zur Prüfung von Beschwerden über:

"... Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse;"

Eine sorgfältige Prüfung Ihrer Beschwerde hat ergeben, dass Ihre Beschwerde die Rechtsprechungsbefugnisse des Gerichtshofs zu betreffen scheint.

Daher muss ich Ihnen zu meinem Bedauern mitteilen, dass ich mich mit Ihrer Beschwerde nicht befassen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. P. Nikiforos DIAMANDOUROS

Der Europäische Bürgerbeauftragte

1, avenue du Président Robert Schuman – B.P. 403 – F-67001 STRASBOURG Cedex

★ : +33(0)388.17.23.13 – Fax : +33(0)388.17.90.62

http://www.ombudsman.europa.eu - eo@ombudsman.europa.eu